

Flexible Übergänge in die gesetzliche Rente

Geltendes Recht und Ansätze für Weiterentwicklungen

Dr. Axel Reimann

Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund

Kooperationsveranstaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt

21. Februar 2011 in Berlin



Flexible Übergänge in die gesetzliche Rente: Geltendes Recht und Ansätze für Weiterentwicklungen

Gliederung

- 1. Einführung
- 2. Geltendes Recht
- 3. Ansätze für Weiterentwicklungen



Flexible Übergänge in die gesetzliche Rente: Geltendes Recht und Ansätze für Weiterentwicklungen

Einführung

Einführung



Gründe für die aktuelle Diskussion um die Flexibilisierung des Übergangs in Rente

- Anhebung der Altersgrenzen (1997-2029)
- Persönliche Dispositionsfreiheit der Versicherten
- Personalpolitisches Instrument f
 ür Betriebe
- Gestaltungsspielraum für Tarifvertragspartner
- Ende der geförderten Altersteilzeit

Einführung



Historische Entwicklung der Altersgrenzen in der RV der Arbeiter und Angestellten

- 1891: Alters-Invalidenrente für Arbeiter ab 70 Jahre
- 1913: Altersrente f
 ür Angestellte ab 65 Jahre (Arbeiter ab 1916)
- 1929: Altersrente wegen Arbeitslosigkeit für Angestellte ab 60 Jahre (Arbeiter ab 1957)
- 1957: Altersrente für Frauen ab 60 Jahre
- 1973: Flexible Altersrente ab 63 Jahre; Altersrente für Erwerbsunfähige und Schwerbehinderte ab 63 Jahre
- 1974: Altersrente für Erwerbsunfähige und Schwerbehinderte ab 62 Jahre (1979/80: Absenkung auf 60 Jahre)
- ab 1997: Allmähliche Anhebung der Altersgrenzen auf 65 Jahre (Schwerbehinderte: 63 Jahre)
- ab 2012: Allmähliche Anhebung der Altersgrenzen auf 67 Jahre (Schwerbehinderte auf 65 Jahre)



Flexible Übergänge in die gesetzliche Rente: Geltendes Recht und Ansätze für Weiterentwicklungen

Geltendes Recht

- 1. Altersrenten
- 2. Abschläge / Zuschläge
- 3. Teilrenten und Hinzuverdienst



Regelaltersrente

- Altersgrenze 65
- Stufenweise Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre (2012-2029)
- Voraussetzung: 60 Monate Beitragszeiten
- Unbeschränkter Hinzuverdienst
- Rentenzugang 2009: 47% der Altersrentner



Altersrente für langjährig Versicherte

- Altersgrenze: 65 Jahre
- Vorzeitiger Bezug ab 63 Jahre möglich
- Stufenweise Anhebung der Altersgrenze auf 67Jahre
- Voraussetzung: 35 Versicherungsjahre
- Eingeschränkter Hinzuverdienst
- Rentenzugang 2009 (Altersrenten): Männer: 14%, Frauen: 3%



Altersrente für schwerbehinderte Menschen

- Altersgrenze: 63 Jahre
- Vorzeitiger Bezug ab 60 Jahre
- Stufenweise Anhebung der Altersgrenze auf 65 Jahre (bei vorzeitigem Bezug auf 62 Jahre)
- Voraussetzung:
 - 35 Versicherungsjahre
 - Schwerbehinderung
- Eingeschränkter Hinzuverdienst
- Rentenzugang 2009 (Altersrenten): 12%



Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ab 2012)

- Altersgrenze: 65 Jahre
- Kein vorzeitiger Bezug möglich
- Voraussetzung: Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren aus Pflichtbeiträgen für versicherte Beschäftigung/Tätigkeit (keine Arbeitslosigkeitszeiten) und Berücksichtigungszeiten (insbesondere wegen Kindererziehung)
- Eingeschränkter Hinzuverdienst
- Im Altersrentenzugang 2008 (Schätzung) hätten diese Voraussetzung 28% der Männer und 7% der Frauen erfüllt



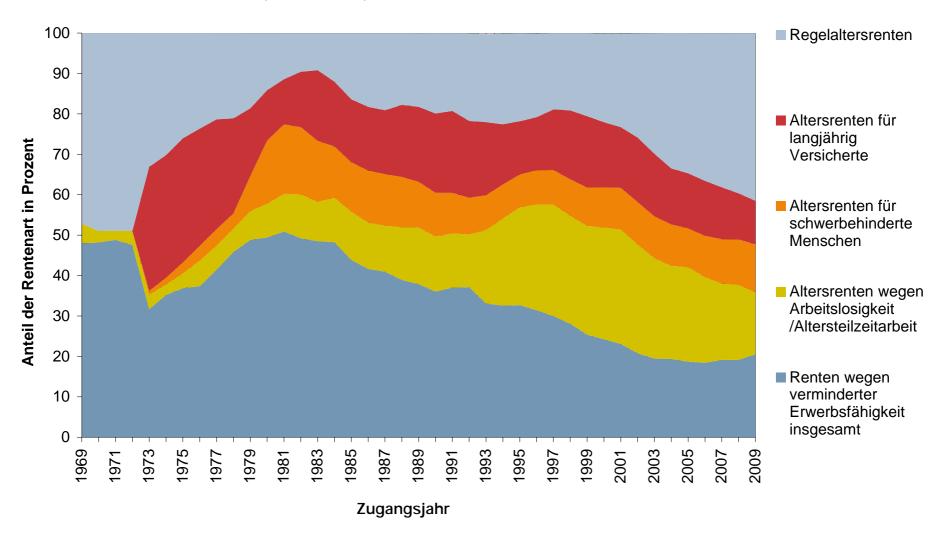
Auslaufende Regelungen (begrenzt auf Jahrgang 1951 und älter)

- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
 - Altersgrenze: 65 Jahre; vorzeitiger Bezug ab 63 Jahre
 - Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit
 - 15 Beitragsjahre
 - 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten in letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn
 - Eingeschränkter Hinzuverdienst
 - Rentenzugang 2009 (Altersrenten): Männer: 21%, Frauen: 3%
- Altersrente f
 ür Frauen
 - Altersgrenze: 65 Jahre; vorzeitiger Bezug ab 60 Jahre
 - 15 Beitragsjahre
 - 10 Jahre Pflichtbeiträge nach Vollendung des 40. Lebensjahres
 - Eingeschränkter Hinzuverdienst
 - Rentenzugang 2009 (Altersrente Frauen): 41%



Versichertenrenten nach Rentenarten

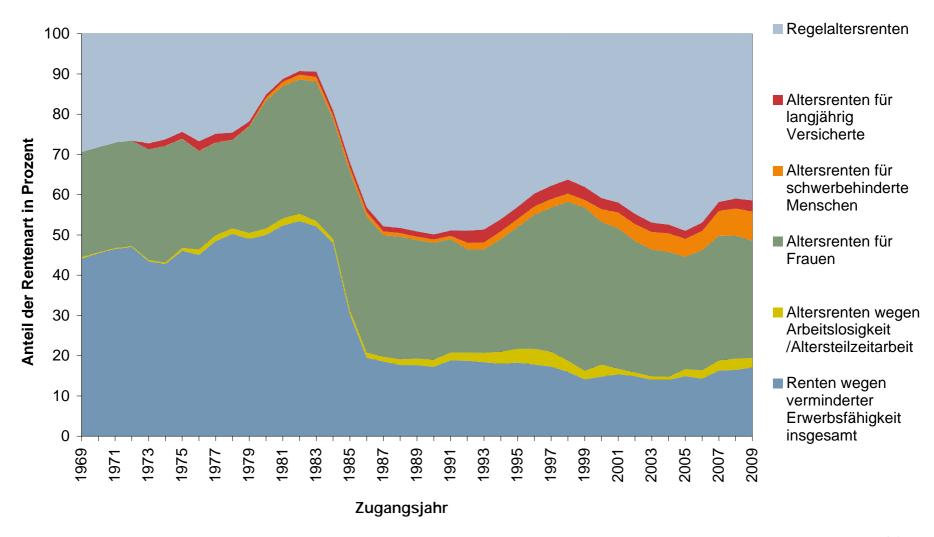
- alte Bundesländer, Männer, Anteile der Rentenarten -





Versichertenrenten nach Rentenarten

- alte Bundesländer, Frauen, Anteile der Rentenarten -





Abschläge / Zuschläge

- Der vorzeitige Bezug einer Altersrente vor Erreichen der jeweiligen Altersgrenze ist mit Abschlägen von 0,3% pro Monat des vorzeitigen Bezugs verbunden.
- Der aufgeschobene Bezug einer Altersrente ist mit einem Zuschlag von 0,5% pro aufgeschobenem Monat nach Vollendung der Regelaltersgrenze verbunden.

Beispiel: Versicherter mit 45 Entgeltpunkten

Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres: 1224 EUR

Rentenbeginn mit Vollendung des 63. Lebensjahres: 1136 EUR

(Abschlag: $24 \times 0.3\% = 7.2\%$)

Rentenbeginn mit Vollendung des 67. Lebensjahres: 1371 EUR

(Zuschlag: $24 \times 0.5\% = 12\%$)



Abschläge bei Altersrenten nach Rentenarten im Rentenzugang 2009

	Altersrente						
Männer + Frauen, RV	Insgesamt	Regel-	für lang-	für schwer-	wegen	für	
		alters-	jährig Ver-	behinderte	Arbeits-	Frauen	
		renten	sicherte	Menschen	losigkeit/		
					Altersteil-		
					zeitarbeit		
	li	nsgesamt					
Fallzahl	696.957	328.009	57.946	80.774	79.048	151.091	
Anteil, spaltenweise	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	
Durchschn. Rentenzahlbetrag in €	670,03	508,62	917,94	930,28	988,87	618,97	
mit Abschlägen							
Fallzahl	314.945	752	56.663	40.500	77.556	139.474	
Anteil, spaltenweise	45,2%	0,2%	97,8%	50,1%	98,1%	92,3%	
Durchschn. Zahlbetrag in €	791,63	690,19	926,87	853,86	989,49	609,13	
Durchschn. Abschlagsmonate	39,42	25,15	18,88	26,63	44,51	48,72	
Abschlag in %	11,83%	7,55%	5,66%	7,99%	13,35%	14,62%	
Durchschn. Bruttobetrag mit Abschlag in €	872,38	760,59	1.021,41	940,95	1.090,42	671,26	
Durchschn. Höhe der Abschläge, brutto in €	117,00	62,07	61,33	81,70	168,04	114,91	
nachrichtl.: Bruttorente ohne Abschlag in €	989,38	822,66	1.082,74	1.022,65	1.258,46	786,17	



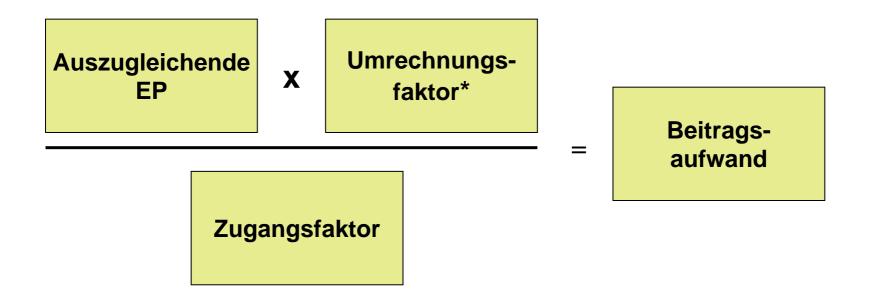
"Rückkauf von Rentenabschlägen" (I)

- Rentenminderungen durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente k\u00f6nnen durch Zahlung von Beitr\u00e4gen ausgeglichen werden (\u00a3 187a SGB VI)
- Beitragszahlung nur möglich bis zum Ausgleich der "…höchstmöglichen Minderung an persönlichen Entgeltpunkten durch eine vorzeitige Inanspruchnahme…"
- Teilzahlung möglich (aber nicht üblich)
- Falls trotz zusätzlicher Beitragszahlung kein vorzeitiger Renteneintritt: keine Erstattung, sondern zusätzliche Rentenanwartschaften



"Rückkauf von Rentenabschlägen" (II)

Umfang der erforderlichen Beitragszahlung

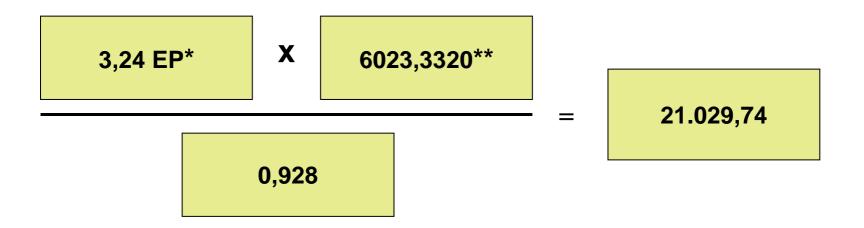


^{*} nach § 187a Abs. 3 i.V.m. § 187 Abs. 3 SGB VI (Durchschnittsentgelt x Beitragssatz)



"Rückkauf von Rentenabschlägen" (III)

Umfang der erforderlichen Beitragszahlung: Beispiel (für 2011)



^{*} Annahme: Versicherter mit 45 EP will 2 Jahre vor Regelaltersgrenze in Rente gehen und die entstehenden Rentenabschläge ausgleichen

^{**} Durchschnittsentgelt x Beitragssatz (2011: 30.268 x 0,199)



Teilrenten

- Altersrenten können als Voll- oder Teilrenten in Anspruch genommen werden.
- Sofern bestimmte Hinzuverdienstgrenzen überschritten werden, entfällt der Anspruch auf die Voll- bzw. Teilrente.
- Die Teilrente beträgt 1/3, 1/2 oder 2/3 der Vollrente.
- Abschläge werden nur auf den der Teilrente entsprechenden Anteil der Entgeltpunkte berechnet.
- Verändert sich die Teilrentenstufe, entstehen unterschiedliche Abschlagshöhen für einzelne Rentenanteile.
- Bisher geringe Statistische Bedeutung der Teilrente (Rentenbestand 2009: 2736).



Hinzuverdienstgrenzen I

- Ab Erreichen der Regelaltersgrenze: unbeschränkter Hinzuverdienst
- Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersvollrente: 400 EUR
- Individuelle Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Altersteilrenten
- Hinzuverdienstgrenze beträgt je nach Teilrentenanteil

1/3-Teilrente: 0,25 1/2-Teilrente: 0,19 2/3-Teilrente: 0,13 monatliche Bezugsgröße* X Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre vor Rentenbeginn (mindestens 1,5)

Im Falle der Beschäftigung im Beitrittsgebiet wird die Bezugsröße mit dem Verhältnis aus aktuellem Rentenwert zu aktuellem Rentenwert (Ost) (2011: 0,8871) multipliziert.

^{*}Die Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der gRV im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag. 2011: 2555 EUR.



Hinzuverdienstgrenzen II (2011)

Mindesthinzuverdienstgrenzen

	alte Bundesländer	neue Bundesländer	
1/3 -Teilrente	958,13 EUR	849,98 EUR	
1/2 -Teilrente	728,18 EUR	645,99 EUR	
2/3 -Teilrente	498,23 EUR	441,99 EUR	

Durchschnittsverdiener

	alte Bundesländer	neue Bundesländer	
1/3 -Teilrente	1.916,25 EUR	1699,97 EUR	
1/2 -Teilrente	1456,35 EUR	1291,97 EUR	
2/3 - Teilrente	996,45 EUR	883,98 EUR	



Hinzuverdienstgrenzen III

- Angerechnet wird Arbeitsentgelt, -einkommen u. vergleichbares Einkommen.
- Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze führt zu niedrigerer Teilrentenstufe bzw. vollständigem Anspruchsverlust.
- Zweimaliges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze pro Kalenderjahr bis zu einem Betrag in Höhe der Hinzuverdienstgrenze jedoch unschädlich.
- SV-pflichtiger Hinzuverdienst führt zu Entgeltpunktzuschlägen bei nächster Vollrente.



Teilrente und Hinzuverdienst

Beispiel: Durchschnittsverdiener (2.522 EUR), 43 Entgeltpunkte, Teilrente ab Vollendung des 63. Lj., maximaler sozialversicherungspfl. Hinzuverdienst

Teilrente	Renten- höhe	Maximaler Hinzuver- dienst	Rente + Hinzuver- dienst	Brutto- ersatz- rate ¹	Vollrente 65 ²	In Prozent von Rente 65 ohne Abschlag ³
1/3	361,80	1916,25	2278,05	90%	1182,86	97%
1/2	542,69	1456,35	1999,04	79%	1158,90	95%
2/3	723,59	996,45	1720,04	68%	1134,90	93%

¹⁾ Rente und Hinzuverdienst im Verhältnis zum vorausgegangenen Einkommen

²⁾ Enthält Anwartschaften aus Hinzuverdienst

³⁾ Verhältnis der Vollrente 65 zur abschlagsfreien Vollrente, basierend auf 45 Entgeltpunkten



Flexible Übergänge in die gesetzliche Rente:

Ansätze für Weiterentwicklungen

- 1. Zielsetzung der Regelungen zum flexiblen Übergang in Rente
- 2. Diskussion der Hinzuverdienstregelungen
- 3. Diskussion um weitere Flexibilisierung des Rentenzugangs
- 4. Diskussion um erleichterten Rückkauf von Rentenabschlägen



Zielsetzung der bestehenden flexiblen Regelungen zum Übergang in Rente

- Teilrente:
 - > Ermöglichung eines gleitenden Übergangs in Rente
 - Vermeidung von vorzeitigem Vollrentenbezug
- Vorziehen/Aufschieben des Renteneintritts mit versicherungsmathematischen Ab- und Zuschlägen für langjährig Versicherte
 - Ermöglichung individueller Entscheidungen über den Zeitpunkt des Rentenbeginns bei Finanzneutralität für die Solidargemeinschaft
- Rückkauf von Rentenabschlägen
 - Möglichkeit der Vermeidung von Versorgungsdefiziten im Alter aufgrund von Rentenabschlägen bei vorzeitigem Rentenbezug



Grundsätzliche Fragen

- Bestehen die Zielsetzungen der flexiblen Regelungen vor dem Hintergrund der Altersgrenzenanhebung fort?
- Sollten die bestehende Regelungen zum Rentenzugang weiter flexibilisiert werden?
- Sollten neue Möglichkeiten zum vorzeitigen Rentenbeginn geschaffen werden?



Diskussion der Hinzuverdienstregelungen I

- Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen anstatt eingeschränkter Hinzuverdienst?
- Arbeitszeitgrenzen anstatt Hinzuverdienstgrenzen?
- Einheitliche anstatt individueller Hinzuverdienstgrenzen?
- Gleitende Anrechnung von Hinzuverdienst mit gleitender Teilrentenhöhe anstatt starrer Hinzuverdienstgrenzen?
- Viele anstatt weniger Teilrentenstufen?



Diskussion der Hinzuverdienstregelungen II

Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen anstatt eingeschränkter Hinzuverdienst?

Pro

- Erhöhung der Flexibilität des Übergangs
 - Freie Kombination von Rente und Hinzuverdienst
- Erleichterung der betrieblichen Umsetzung
- Erleichterung kollektiver Vereinbarungen

- Einkommensersatzfunktion der Rente
 - aber: freier Hinzuverdienst ab Regelaltersgrenze
- Vorfinanzierungskosten
 - aber: langfristig finanzneutral aufgrund versicherungsmathematisch korrekter Abschläge



Diskussion der Hinzuverdienstregelungen III

Arbeitszeitgrenzen anstatt Hinzuverdienstgrenzen?

Pro

- Mögliche Verringerung des Verwaltungsaufwands der Betriebe
- Erleichterung kollektiver Vereinbarungen

- Überprüfungsaufwand: Arbeitszeiten werden nicht gemeldet
- Arbeitszeitgrenzen nicht für Selbständige geeignet



Diskussion der Hinzuverdienstregelungen IV

Pauschale anstatt individueller Hinzuverdienstgrenzen?

Pro

- Transparenter: geringere Gefahr der versehentlichen Überschreitung
- Erleichterung des betrieblichen Verwaltungsaufwandes
- Evtl. Erleichterung kollektiver Vereinbarungen

- Unterschiedliche Reduktion des Hinzuverdienstes bei gleicher Teilrentenstufe erforderlich, da bei h\u00f6herem Einkommen Hinzuverdienst st\u00e4rker reduziert werden m\u00fcsste, um Grenze einzuhalten.
- Ungleichbehandlung: Bei niedrigem Einkommen müsste Hinzuverdienst ggf. überhaupt nicht reduziert werden



Diskussion der Hinzuverdienstregelungen V

Gleitende Anrechnung von Hinzuverdienst mit gleitender Teilrentenhöhe anstatt starrer Hinzuverdienstgrenzen?

Pro

Erhöhte Flexibilität

- Evtl. häufiger Teilrentenwechsel (Verwaltungsaufwand) bei
 - Änderung der Hinzuverdiensthöhe
 - Änderung der Rentenhöhe
- Evtl. erhöhter Verwaltungsaufwand bei Überprüfung der Hinzuverdiensthöhe
- Komplizierte Berechnung der Altersvollrente bei häufigem Teilrentenwechsel (Zugangsfaktor)



Diskussion der Hinzuverdienstregelungen VI

Viele anstatt weniger Teilrentenstufen?

Pro

- Mehr Gestaltungsmöglichkeiten
- Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze führt nur zu geringerem Teilrentenverlust

- Evtl. häufigerer Teilrentenwechsel (Verwaltungsaufwand) bei Änderung der Hinzuverdiensthöhe
- Erhöhter Verwaltungsaufwand bei häufigerem Teilrentenwechsel
- Komplizierte Berechnung der Altersvollrente bei häufigem Teilrentenwechsel (Zugangsfaktor)



Diskussion um weitere Flexibilisierung I

- Flexibilisierung um ein bestimmtes Lebensalter (Schmähl, 62. DJT, 1998; Schlegel, 67.DJT, 2008)
- Flexibler Zugang ab einem bestimmten Alter (FDP, BT-Drs 16/8542 v. 12.03.2008)
- Eigenständige Teilrente (SPD-Antrag, BT-Drs.17/3995,1.12.2010; Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs.17/4046, 1.12.2010)



Diskussion um weitere Flexibilisierung II

Flexibilisierung um ein bestimmtes Lebensalter (Schmähl, 62. DJT, 1998; Schlegel, 67.DJT, 2008)

- Flexibilisierung um Regelaltersgrenze
- Früherer oder späterer Eintritt führt zu Ab- bzw. Zuschlägen
- Keine zusätzlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen

Unterschiede zum geltenden Recht

- Keine besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (z. B. 35 Versicherungsjahre) für vorzeitigen Bezug
- Zusätzliche Flexibilität

- Festlegung eines frühesten möglichen Rentenbeginns?
- Vermeidung späteren Grundsicherungsbedarfs?



Diskussion um weitere Flexibilisierung III

Flexibler Zugang ab einem bestimmten Alter FDP (BT-Drs 16/8542 v. 12.03.2008)

 Voraussetzung: kein Grundsicherungsbedarf ab Rentenbeginn unter Berücksichtigung kumulierter Ansprüche aus gesetzlicher, betrieblicher und privater AV (Haushaltskontext)

<u>Unterschiede zum geltenden Recht</u>

- Keine besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen
- Keine Hinzuverdienstgrenzen
- Zusätzliche EP können ab frei wählbarem Zeitpunkt mit entsprechendem Zugangsfaktor – eingesetzt werden
- Zusätzliche Flexibilität

- Aufwändige Bedarfsprüfung möglich / praktikabel?
- Evtl. komplizierte Berechnung zusätzlicher Anwartschaften



Diskussion um weitere Flexibilisierung IV

Eigenständige Teilrente

(SPD, BT-Drs.17/3995,1.12.2010; Grüne, BT-Drs.17/4046, 1.12.2010)

- Teilrentenanspruch ab Vollendung des 60. Lebensjahres
- Verringerung der Arbeitszeit
- Beitragszahlung durch Arbeitgeber (Abschläge) erforderlich (SPD)

<u>Unterschiede zum geltenden Recht</u>

- Keine besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen
- Ausschließliche Förderung des gleitenden Erwerbsausstiegs

- Rentenanspruch nur für Beschäftigte?
- Was geschieht bei Beschäftigungsverlust?



Erleichterung des "Rückkaufes" von Rentenabschlägen

(SPD, BT-Drs.17/3995,1.12.2010 i.V.m. SPD, Abschlussbericht der AG "Arbeitsbedingungen verbessern – Rentenzugang flexibilisieren", 01.10.2007)

Zulassung kontinuierlicher zusätzlicher Beiträge

<u>Unterschiede zum geltenden Recht</u>

- Zusätzliche Beiträge unabhängig von konkreter Absicht und Möglichkeit eines vorzeitigen Rentenbezugs
- Keine Berechnung (Begrenzung) der möglichen Beitragszahlung auf Rückkauf eines bestimmten Abschlags
- Kollektive Vereinbarungen z. B. für besonders belastete Berufsgruppen werden erleichtert

- Auswirkung der zusätzlichen Beiträge auf Erwerbsminderungsrente
- Begrenzung zusätzlicher Beiträge auf BBG?

Fazit



- Geltendes Recht erlaubt flexible Übergänge in den Ruhestand unter bestimmten Vorraussetzungen
- Verbände fordern Reformen
- Reformen sind möglich
- Reformen können langfristig finanzneutral gestaltet werden
- Reformen erfordern grundsätzliche politische Entscheidung, ob neue Möglichkeiten des vorzeitigen Rentenbeginns geschaffen werden sollten



Flexible Übergänge in die gesetzliche Rente

Geltendes Recht und Ansätze für Weiterentwicklungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Axel Reimann

Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund